

**Richtlinien für den Jugendgemeinderat der Stadt Winnenden
(zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 28.03.2017)**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) In der Stadt Winnenden besteht ein Jugendgemeinderat.
- (2) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Jugend in Winnenden betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Hierzu ist der Jugendgemeinderat bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Jugendlichen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen.

**§ 2
Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 16 Mitgliedern, davon ein/e Vorsitzende/r.
- (2) Vorsitzende/r des Jugendgemeinderats ist ein aus der Mitte des Gremiums gewähltes Mitglied. Diese/r/Sie/er kann sich im Verhinderungsfall von einem/r vom Jugendgemeinderat gewählten Stellvertreter/in vertreten lassen.

**§ 3
Wahl des Jugendgemeinderats**

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten auf der Grundlage der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl kann auch als Online-Wahl durchgeführt werden.

**§ 4
Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendgemeinderats sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität alle Jugendlichen, die am letzten Tage der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Winnenden haben. ~~Wahlberechtigt sind auch ausländische Jugendliche im Sinne d. S. 1, welche eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder befugnis besitzen oder sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.~~ Nicht wahlberechtigt sind Jugendliche, bei welchen ein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 GemO vorliegt.
- (2) Wählbar in den Jugendgemeinderat sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität alle Jugendlichen, die am letzten Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Winnenden haben. ~~Wählbar sind auch ausländische Jugendliche im Sinne d. S. 1, welche eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder befugnis besitzen oder sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.~~ Nicht wählbar sind Jugendliche, bei welchen ein Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 GemO vorliegt. Für die Einreichung eines Wahlvorschlags bzw. einer Bewerbung ist die Einverständniserklärung der/des Betroffenen erforderlich.

**§ 5
Durchführung der Wahl**

Die Festlegung der Wahllokale und die Festsetzung der Abstimmungszeiten sowie die Entscheidung, ob eine Online-Wahl durchgeführt wird, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Jugendgemeinderat. Während der Abstimmungszeit leitet ein Wahlvorstand, bestehend aus zwei Personen die Wahl (entfällt bei Durchführung einer Online-Wahl). Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch einen aus mind. vier Personen bestehenden Wahlausschuss, im Fall

einer Online-Wahl durch den Oberbürgermeister. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 6 Amtszeit, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte aus wenn sich der Hauptwohnsitz nicht mehr in Winnenden befindet oder durch Widerruf der Bestellung. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Jugendgemeinderats vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt die nicht gewählte Bewerberin bzw. der nicht gewählte Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.
- (3) Vollendet ein gewähltes Mitglied des Jugendgemeinderats das 20. Lebensjahr vor Ablauf der Amtszeit des Jugendgemeinderats, verbleibt es im Jugendgemeinderat bis zu dessen nächster regelmäßiger Wahl.

§ 7 Geschäftsordnung und Beschlüsse

- (1) Die Einberufung des Jugendgemeinderats erfolgt durch den bzw. die Vorsitzende(n) mindestens zweimal im Jahr. Der bzw. die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Jugendgemeinderats.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Von den Beschlüssen des Jugendgemeinderats fertigt ein/e aus der Mitte des Gremiums zu bestellende/r Schriftführer/in ein Protokoll, von welchem die Stadtverwaltung und die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats einen Auszug erhalten.
Beschlüsse des Jugendgemeinderats (innerhalb seines Aufgabenbereichs nach § 1 Absatz 2) gelten als Vorschläge und Anregungen und werden dem Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung zugeleitet.
Sofern über vom Jugendgemeinderat ausgehende Vorschläge oder über Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Jugendlichen berühren, in den städtischen Gremien beraten wird, besitzt der Jugendgemeinderat hierbei ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.
Dem Jugendgemeinderat ist das Ergebnis der Behandlung seiner Vorschläge mitzuteilen.
Damit der Jugendgemeinderat seine Aufgabe, in allen die Jugend in Winnenden betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, erfüllen kann, wird er über alle entsprechenden städtischen Planungen und Vorhaben möglichst frühzeitig unterrichtet. Sofern der Jugendgemeinderat in einzelnen Angelegenheiten eine Mitwirkung wünscht, fasst er einen entsprechenden Beschluss. In diesem Fall wird der Jugendgemeinderat in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Dieses Verfahren wird jeweils durch einen Beschluss des Jugendgemeinderats, mit dem dieser seine Meinung darstellt, abgeschlossen. Sofern über eine solche Angelegenheit anschließend in den städtischen Gremien beraten wird, besitzt der Jugendgemeinderat hierbei ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 8

Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sind; gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend, die Durchführung der Wahl erfolgt in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht.

**Richtlinien für den Jugendgemeinderat der Stadt Winnenden
(zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.02.2013)**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) In der Stadt Winnenden besteht ein Jugendgemeinderat.
- (2) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Jugend in Winnenden betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

**§ 2
Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 16 Mitgliedern, davon ein/e Vorsitzende/r.
- (2) Vorsitzende/r des Jugendgemeinderats ist ein aus der Mitte des Gremiums gewähltes Mitglied. Sie/er kann sich im Verhinderungsfall von einem/r vom Jugendgemeinderat gewählten Stellvertreter/in vertreten lassen.

**§ 3
Wahl des Jugendgemeinderats**

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten auf der Grundlage der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl kann auch als Online-Wahl durchgeführt werden.

**§ 4
Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendgemeinderats sind alle Jugendlichen, die am letzten Tage der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Winnenden haben. Wahlberechtigt sind auch ausländische Jugendliche im Sinne d. S. 1, welche eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder -befugnis besitzen oder sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Nicht wahlberechtigt sind Jugendliche, bei welchen ein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 GemO vorliegt.
- (2) Wählbar in den Jugendgemeinderat sind alle Jugendlichen, die am letzten Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Winnenden haben. Wählbar sind auch ausländische Jugendliche im Sinne d. S. 1, welche eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder -befugnis besitzen oder sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Nicht wählbar sind Jugendliche, bei welchen ein Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 GemO vorliegt. Für die Einreichung eines Wahlvorschlags bzw. einer Bewerbung ist die Einverständniserklärung der/des Betroffenen erforderlich.

**§ 5
Durchführung der Wahl**

Die Festlegung der Wahllokale und die Festsetzung der Abstimmungszeiten sowie die Entscheidung, ob eine Online-Wahl durchgeführt wird, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Jugendgemeinderat. Während der Abstimmungszeit leitet ein Wahlvorstand, bestehend aus zwei Personen die Wahl (entfällt bei Durchführung einer Online-Wahl). Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch einen aus mind. vier Personen bestehenden Wahlausschuss, im Fall einer Online-Wahl durch den Oberbürgermeister. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 6 **Amtszeit, Nachrücken**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendgemeinderats beträgt zwei Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte aus wenn sich der Hauptwohnsitz nicht mehr in Winnenden befindet oder durch Widerruf der Bestellung. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Jugendgemeinderats vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt die nicht gewählte Bewerberin bzw. der nicht gewählte Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.
- (3) Vollendet ein gewähltes Mitglied des Jugendgemeinderats das 20. Lebensjahr vor Ablauf der Amtszeit des Jugendgemeinderats, verbleibt es im Jugendgemeinderat bis zu dessen nächster regelmäßiger Wahl.

§ 7 **Geschäftsordnung und Beschlüsse**

- (1) Die Einberufung des Jugendgemeinderats erfolgt durch den bzw. die Vorsitzende(n) mindestens zweimal im Jahr. Der bzw. die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Jugendgemeinderats.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Von den Beschlüssen des Jugendgemeinderats fertigt ein/e aus der Mitte des Gremiums zu bestellende/r Schriftführer/in ein Protokoll, von welchem die Stadtverwaltung und die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats einen Auszug erhalten.
Beschlüsse des Jugendgemeinderats (innerhalb seines Aufgabenbereichs nach § 1 Absatz 2) gelten als Vorschläge und Anregungen und werden dem Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung zugeleitet.
Sofern über vom Jugendgemeinderat ausgehende Vorschläge in den städtischen Gremien beraten wird, besitzt der Jugendgemeinderat hierbei ein Anhörungsrecht.
Dem Jugendgemeinderat ist das Ergebnis der Behandlung seiner Vorschläge mitzuteilen.
Damit der Jugendgemeinderat seine Aufgabe, in allen die Jugend in Winnenden betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, erfüllen kann, wird er über alle entsprechenden städtischen Vorhaben möglichst frühzeitig unterrichtet. Sofern der Jugendgemeinderat in einzelnen Angelegenheiten eine Mitwirkung wünscht, fasst er einen entsprechenden Beschluss. In diesem Fall wird der Jugendgemeinderat in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Dieses Verfahren wird jeweils durch einen Beschluss des Jugendgemeinderats, mit dem dieser seine Meinung darstellt, abgeschlossen. Sofern über eine solche Angelegenheit anschließend in den städtischen Gremien beraten wird, besitzt der Jugendgemeinderat hierbei ein Anhörungsrecht.

§ 8

Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend, die Durchführung der Wahl erfolgt in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht.